

3415. Krankenpflegeversicherung. Die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen, in Bern, sucht mit Zuschrift vom 13. Oktober 1921 um Genehmigung des mit dem schweizerischen Apothekerverein abgeschlossenen Vertrages für die Lieferung der ärztlich verordneten Arzneien und Bedarfsartikel, datiert den 9./19. August 1921, nach.

Die Prüfung des Vertrages ergibt, daß keine Einwendungen zu machen sind; die Genehmigung kann erteilt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dem von der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen mit dem schweizerischen Apothekerverein abgeschlossenen Vertrag betreffend Lieferung der ärztlich verordneten Arzneien und Bedarfsartikel wird die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen, in Bern, unter Rücksendung zweier Exemplare des Vertrages, sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.